

# **NE.GA.CO Kft**

## **Jagdvermittlung-Caccia**

### ***JAGDORDNUNG FÜR AUSLÄNDISCHE JAGDGÄSTE***

#### *I. ALLGEMEINE HINWEISE*

1. Ausländische Staatsbürger können in Ungarn ausschliesslich mit der durch das Ministerium für Landwirtschaft persönlich für sie ausgestellten Jagdkarte und aufgrund des mit NE.GA.CO abgeschlossenen Jagdvertrages die Jagd ausüben.
2. Die Jagd kann ausschliesslich in dem im Jagdvertrag angegebenen Revier und auf die darin eingetragene Wildart ausgeübt werden. Im Falle eines Pachtvertrages kann dieser nur in beiderseitigem Einverständnis abgeändert werden.
3. Die Waffeneinfuhrgenehmigung für Ungarn kann aufgrund des im Heimatland gültigen Waffenscheines, eines Einladungsbriefes von NE.GA.CO und des ausgefüllten Erklärungsformulars an der ungarischen Grenze bei den Zollbehörden oder bei NE.GA.CO beantragt werden. Die Waffeneinfuhrgenehmigung ist sorgfältig aufzubewahren und bei Ausfuhr der Waffen ohne Aufforderung der Grenzpolizei zu übergeben.
4. Der ausländische Jagdgast ist verpflichtet, die sich auf die Jagd beziehenden Anordnungen vom Beauftragten der zur Ausübung der Jagd berechtigten Organisation einzuhalten und sich den Anweisungen entsprechend diszipliniert zu verhalten.
5. Der ausländische Staatsbürger muß die Jagdkarte und die Waffenbegleitpapiere während der Jagd bei sich tragen und diese der zur Kontrolle berechtigten Person oder dem Jagdleiter auf Wunsch vorzeigen. Die Jagdordnung muß vor dem Jagdantritt unterzeichnet dem Jagdleiter übergeben werden. Die zur Jagd berechnigte Organisation z.B. Jagdgesellschaft wird dem ausländischen Jäger einen Jagdführer oder Begleiter zur Verfügung stellen.

#### *II. LAGERUNG UND GEBRAUCH VON WAFFEN UND MUNITION*

6. In bewohnten Ortschaften, auf öffentlichen Plätzen (z.B. Hotel, Restaurant usw.) und in Fahrzeugen dürfen Waffen nur entladen (Kipplaufwaffen nur in

zerlegtem Zustand) im Futteral getragen bzw. Transportiert werden.

7. Waffen sind nur in ständig bewohnten Wohnungen oder in bewachten Gebäuden entleert (Kipplaufwaffen nur in zerlegtem Zustand), im Futteral und in gut abschließbaren Schränken, von der Munition getrennt, aufzubewahren.
8. Der ausländische Jäger darf seine Schußwaffen und seine Munition nicht an andere Personen übergeben. Der Verlust oder die Entwendung von Jagdwaffen, Munition, Waffenbegleitpapieren sind unverzüglich bei der zuständigen Polizeibehörde und dem Jagdleiter zu melden.
9. Auf der Jagd kann erst geschossen werden, wenn der Jäger das Wild außer allem Zweifel angesprochen hat und er weder das Leben, noch die Gesundheit bzw. das Eigentum anderer gefährdet.
10. Kipplauf-Waffen sind entladen und geöffnet, Halbautomaten in entleertem Zustand, Kugelbüchsen entladen und entspannt zu tragen.
11. Jagdwaffen dürfen nicht einmal entladen auf Menschen, Nutztiere und – innerhalb der Schußentfernung – auf Wohngebiete, öffentliche Wege oder Fahrzeuge gerichtet werden.
12. Die Waffe darf erst bei Jagdantritt, nach Einnehmen des Schießstandes geladen werden und muß sofort nach Beendigung der Jagd oder des Treibens wieder entladen werden.
13. Bei gedecktem Gelände darf auf Flugwild in einem flacheren Winkel als 45 Grad nicht geschossen werden. Ein auf dem Wasser sitzendes Wild darf erst dann beschossen werden, wenn es schon angeschossen ist, das Gelände dahinter gut übersichtlich ist und sich dort innerhalb der Schußentfernung keine anderen Waffen befinden.
14. Der Abschuss von Hochwild mit automatischen Waffen ist strengstens untersagt. Es ist nur die für Hochwild zugelassenen Schußwaffe und Munition zu verwenden, d.h. Jagdbüchsen ab 6,5 mm. Sauen dürfen auch mit Flintenlauf geschoss erlegt werden. Auf Rehwild sind auch Büchsen kleineren Kalibers als 6,5 mm zugelassen, ausgenommen Büchsen mit 22 Kaliber oder 22 Magnum.

15. Auf Wunsch des ausländischen Jagdgastes oder wenn der Jagdführer es für nötig hält, muß die Waffe durch Probeschiessen geprüft werden.

### III. UNFALLVERHÜTUNGSVORSCHRIFTEN

16. Es ist verboten, unter der Wirkung von Medikamenten, die die Aufmerksamkeit und Willenskraft nachteilig beeinflussen, sowie unter der Wirkung von Alkohol Jagdwaffen zu tragen und zu gebrauchen.

17. Sechs Stunden vor, sowie während der Jagd ist der Genuß von Alkohol und von im Üpunkt 16 beschriebenen Medikamenten verboten.

18. Es darf nie so geschossen werden, daß die Treivlinie oder Nachbarschützen gefährdet sind. Es ist weiterhin strengstens verboten, die Fluchrichtung des zwischen den Treibern durchbrechenden oder über die Schneise Schützenlinie flüchtenden Wildes zielend zu verfolgen. Es ist verboten, nach Beendigung des Treibens zu schießen, oder auch, wenn die Treiber an dem vorher festgelegten Geländeabschnitt (Schneise) angelangt sind.

19. Es darf nicht in Richtung bewohnter Ortschaften, von einer Erhöhung ins Tal oder über den Rücken einer Erhebung geschossen werden, wenn diese innerhalb des Wirkungskreises der Waffe liegen.

20. Der zugewiesene Stand darf vor dem Abblasen der Jagd bzw. vor Beendigung des Treibens – den Fall der Erste Hilfe – Leistung ausgenommen – nicht verlassen werden.

21. Die Jagdwaffe muß entladen werden:

- Bei Beendigung der Jagd
- in der Nähe von bewohnten Ortschaften
- beim Überwinden verschiedener Geländehindernisse
- beim Zusammentreffen mit einem oder mehreren Menschen
- vor dem Besteigen und Absteigen von Hochsitzen

22. Im Falle jeglicher Personenverletzung sind der Schutz von Menschenleben, die Unversehrtheit und Gesundheit des Verletzten am wichtigsten. Bei Personenverletzungen muß dem Verletzten sofort erste Hilfe geleistet werden und er muß schnellstens zu einem Arzt gebracht werden.

23. Die sich auf die Jagd und Wildhege beziehenden und damit im Zusammenhang stehenden Anweisungen des ungarischen Rechts müssen unbedingt eingehalten werden.

Als Unterzeichner habe ich das Obige zur Kenntnis genommen und nehme die Regeln als für mich verbindlich an.

.....  
Ort und Datum

.....  
Unterschrift des Jagdgastes